



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01459**
Datum: 26.08.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB Planen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	15.09.2020	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.09.2020	öffentlich Entscheidung

Betreff: Neustrukturierung der Städtebaufördergebiete

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Überführung der Fördermaßnahme „Stadtumbau Ost – Heide Nord“ in das Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ in den, mit Beschluss Nr. VI/2017/03185 vom 25.10.2017 („ISEK Halle 2025“) definierten Grenzen mit der Bezeichnung „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Heide Nord“ (Anlage 2).
2. Der Stadtrat beschließt die Überführung der Fördermaßnahme „Stadtumbau Ost – Südstadt“ in das Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ in den, mit Beschluss Nr. VI/2017/03185 vom 25.10.2017 („ISEK Halle 2025“) definierten Grenzen mit der Bezeichnung „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Südstadt“ (Anlage 3).
3. Der Stadtrat beschließt die Überführung der Fördermaßnahme „Stadtumbau Ost – Neustadt“ in das Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ in den, in der Anlage 4 dargestellten Grenzen mit der Bezeichnung „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Neustadt“.

4. Der Stadtrat beschließt die Überführung der Fördermaßnahme „Soziale Stadt – Neustadt“ in das Programm „Sozialer Zusammenhalt“ in den, in Anlage 5 dargestellten Grenzen mit der Bezeichnung „Sozialer Zusammenhalt – Neustadt“.
5. Der Stadtrat beschließt die Überführung der Fördermaßnahme „Stadtumbau Ost – Silberhöhe“ in das Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ in den, mit Beschluss Nr. VI/2017/03185 vom 25.10.2017 („ISEK Halle 2025“) definierten Grenzen mit der Bezeichnung „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Silberhöhe“ (Anlage 6)
6. Der Stadtrat beschließt die Überführung der Fördermaßnahme „Soziale Stadt – Silberhöhe“ in das Programm „Sozialer Zusammenhalt“ in den, im Beschluss VI/2017/03193, Stadtrat vom 25.10.2017 (INTEGRIERTES HANDLUNGSKONZEPT „SOZIALE STADT“ SILBERHÖHE 2030 1. Fortschreibung 2018 – 2024) mit der räumlichen Ergänzung (Beschluss VII/2020/00952 des Stadtrates vom 15.07.2020) definierten Grenzen mit der Bezeichnung „Sozialer Zusammenhalt – Silberhöhe“ (Anlage 7).
7. Der Stadtrat beschließt die Überführung der Fördermaßnahmen „Stadtumbau Ost – Nördliche Innenstadt“, „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren – Innenstadt (A-Zentrum)“ und „Städtebaulicher Denkmalschutz –Altstadtkern / Große Märkerstraße“ in das Programm „Lebendige Zentren“ in den, in der Anlage 9 dargestellten Grenzen mit der Bezeichnung „Lebendige Zentren – Erweiterte Altstadt / Nördliche Innenstadt“.
8. Der Stadtrat beschließt die Überführung der Fördermaßnahme „Stadtumbau Ost – Südliche Innenstadt“ in das Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ in den, in Anlage 10 dargestellten Grenzen mit der Bezeichnung „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Südliche Innenstadt“.

René Rebenstorf
Beigeordneter

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Zusammenfassende Sachdarstellung und Begründung

Neustrukturierung der Städtebaufördergebiete

Anlass / Sachdarstellung

Die Städtebauförderung wurde mit der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder zur Städtebauförderung für das Programmjahr 2020 neu ausgerichtet und wird nun in drei Programmen fortgeführt.

Der Bund stellt für den Bewilligungszeitraum 790 Mio. EURO für die Programme zur Verfügung, die wie folgt verteilt sind:

Programme	Bund	Sachsen-Anhalt
Lebendige Zentren	300 Mio. Euro	17,3 Mio. Euro
Sozialer Zusammenhalt	200 Mio. Euro	11,5 Mio. Euro
Wachstum und nachhaltige Erneuerung	290 Mio. Euro	16,7 Mio. Euro
	790 Mio. Euro	45,5 Mio. Euro

Das entspricht in etwa dem Finanzvolumen der vergangenen Jahre. In den kommenden Jahren werden die Mittel für die neuen Bundesländer jedoch jährlich sinken.

Fördervoraussetzungen sind wie bisher die räumliche Abgrenzung der Fördergebiete und ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept. Eine zusätzliche Fördervoraussetzung ist, dass im Rahmen der Gesamtmaßnahme, Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch Verbesserung der grünen Infrastruktur (bspw. Stadtgrün) durchgeführt werden. Die Maßnahmen müssen im angemessenen Umfang erfolgen, mindestens eine Maßnahme muss im Zuwendungszeitraum erfolgen.

Die Fördertatbestände und die Förderquoten entsprechen im Wesentlichen denen der vorherigen Programme.

Grundsätzlich förderfähig sind:

- die Vorbereitung der Gesamtmaßnahme einschließlich Erarbeitung (Fortschreibung) integrierter städtebaulicher Entwicklungskonzepte,
- Maßnahmen des Klimaschutzes, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Verbesserung der grünen Infrastruktur (u.a. energetische Gebäudesanierung, Bodenentsiegelung, Flächenrecycling, klimafreundliche Mobilität, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Schaffung/ Erhalt oder Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen, Vernetzung von Grün- und Freiflächen, Begrünung von Bauwerksflächen, Erhöhung der Biodiversität),
- Bau- und Ordnungsmaßnahmen,
- Maßnahmen zur Aufwertung des öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze), zur Erneuerung des baulichen Bestandes,

- Maßnahmen der Revitalisierung von Brachflächen einschl. Nachnutzung bzw. Zwischennutzung,
- Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, zum Erhalt und zur Sicherung des bau- und gartenkulturellen Erbes sowie stadtbildprägender Gebäude,
- Maßnahmen zur Sicherung der Daseinsvorsorge,
- Maßnahmen der Barrierearmut bzw. -freiheit,
- Maßnahmen zum Einsatz digitaler Technologien (städtebauliche Vernetzung von Infrastrukturen, Daten, Netzen),
- Quartiersmanagement, Leistungen von Beauftragten, Beratung von Eigentümerinnen/ Eigentümern,
- interkommunale Maßnahmen, insbesondere von kleineren Städten und Gemeinden, sowie Stadt-Umland-Kooperationen einschließlich Maßnahmen zur Bildung interkommunaler Netzwerke und Kooperationsmanagement,
- Maßnahmen zur Steigerung der Baukultur, insbesondere der Planungs- und Prozessqualität,
- Maßnahmen mit hohem Innovations- und Experimentier-charakter in außerordentlichen Stadtentwicklungsformaten,
- Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern (auch „Tag der Städtebauförderung“).

Die Finanzhilfen des Bundes und der Länder zur Förderung des Programms „Lebendigen Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne“ werden eingesetzt für städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Anpassung, Stärkung, Revitalisierung und zum Erhalt von Stadt- und Ortskernen, historischen Altstädten, Stadtteilzentren und Zentren in Ortsteilen, zur Profilierung und Standortaufwertung sowie zum Erhalt und zur Förderung der Nutzungsvielfalt. Ziel ist ihre Entwicklung zu attraktiven und identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur. Dies entspricht im Wesentlichen den Inhalten und Zielstellungen der Programme Städtebaulicher Denkmalschutz und Aktive Stadt- und Ortsteilzentren.

Die Finanzhilfen des Bundes und der Länder zur Förderung des Programms „Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ werden für Investitionen in städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen eingesetzt, die auf Grund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind (vgl. § 171 e BauGB). Damit soll ein Beitrag zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität und Nutzungsvielfalt, zur Integration aller Bevölkerungsgruppen und zur Stärkung des Zusammenhalts in der Nachbarschaft geleistet werden. Dies entspricht im Wesentlichen den Inhalten und Zielstellungen des Programmes Soziale Stadt.

Die Finanzhilfen des Bundes und der Länder zur Förderung des Programms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten“ unterstützen die Städte und Gemeinden in städtebaulichen Gesamtmaßnahmen bei der Bewältigung des wirtschaftlichen und demographischen Wandels in Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten und Strukturveränderungen betroffen sind. Die Städte und Gemeinden sollen in die Lage versetzt werden, sich auf Strukturveränderungen und die damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen einzustellen. Ziel ist, das Wachstum und die nachhaltige Erneuerung dieser Gebiete zu lebenswerten Quartieren zu befördern.

Dies entspricht im Wesentlichen den Inhalten und Zielstellungen des Programmes Stadtumbau - Ost.

Die Kommunen sind gehalten die bestehenden Fördergebiete in die neuen Gebietskulissen zu überführen, in denen die einzelnen Gesamtmaßnahmen fortgeführt werden sollen. Dabei sollen nach Möglichkeit Überdeckungen / Überschneidungen verschiedener Gebietskulissen vermieden werden. Zur Abstimmung der neuen Gebietskulissen befindet sich die Stadt Halle (Saale) in einem intensiven Abstimmungsprozess mit dem Ministerium für Landesentwicklung und dem Landesverwaltungsamt.

Begründung der Beschlussvorschläge

Im Vorfeld der Überführung der bisherigen Förderprogramme der Städtebauförderung in die neuen drei Säulen „Lebendige Zentren“, „Sozialer Zusammenhalt“ und „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ gab es einen Vorschlag des Landesverwaltungsamtes für die einzelnen Programmkommunen im Land. Diesem Vorschlag kann in Abstimmung mit den tragenden Akteurinnen und Akteuren des Stadtumbaus aus dem ehemaligen Netzwerk Stadtentwicklung im Wesentlichen gefolgt werden. Differenzierte Standpunkte gab es in Bezug auf Neustadt und der Südstadt, welche zukünftig ausschließlich der Säule „Sozialer Zusammenhalt“ zugeordnet werden sollte. Zusammen mit der Wohnungswirtschaft und den städtischen Versorgungsunternehmen wurde deshalb ein eigener Vorschlag entwickelt, der mit dem zuständigen Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr sowie dem Landesverwaltungsamt abgestimmt wurde. Mit Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 21.08.2020 wurde dem Vorschlag der Stadt Halle gefolgt. Ausnahme bildet das Fördergebiet Lebendige Zentren - „Stadtteilzentrum Halle-Neustadt“. Das Stadtteilzentrum Halle-Neustadt wird nur noch in den Förderkulissen „Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ und „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten“ vollumfänglich gefördert. Die Beschlussvorlage gibt diesen Sachstand wieder und erläutert die dafür vorliegenden Gründe.

Die Fördergebiete Heide-Nord und Südstadt sollen in den, mit Beschluss Nr. VI/2017/03185 vom 25.10.2017 („ISEK Halle 2025“) festgelegten Grenzen (Anlagen 2 und 3), im Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten“ fortgeführt werden. Dem Vorschlag der Stadt Halle die Förderkulisse „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten“ für die Südstadt aufrechtzuerhalten wurde gefolgt. Die im ISEK 2025 formulierten Ziele und Maßnahmen entsprechen denen, für das Programm formulierten Ziele und können damit erreicht werden.

Die Fördergebiete in Neustadt „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten“ (Anlage 4) und „Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ (Anlage 5) sollen in den, mit Beschluss Nr. VI/2017/03185 vom 25.10.2017 („ISEK Halle 2025“) festgelegten Grenzen, fortgeführt werden.

Die Überlagerung der Fördergebiete „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten“ und „Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ in Neustadt begründet sich in den vielfältigen Herausforderungen im gesamten Stadtteil. Die heterogene Bevölkerungszusammensetzung mit einem stark erhöhten Integrationsbedarf in den einzelnen Stadtquartieren in Neustadt, die Ziele des Integrierten

Handlungskonzeptes „Soziale Stadt“ Neustadt 2025 sowie auch die avisierte Einrichtung des Verfügungsfonds erfordern den Verbleib der gesamten Neustadt sowie des Bereiches der Peißnitz im Fördergebiet „Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“.

Im Rahmen des Stadtumbaus seit 2002 sind zahlreiche Rückbauvorhaben im gesamten Stadtteil umgesetzt worden, die in vielen Bereichen zahlreiche, teilweise bereits geplante, Infrastrukturanpassungsmaßnahmen erfordern. Weiterhin sind im aktuellen Stadtumbaukonzept des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes ISEK Halle 2025 Entwicklungs- und Siedlungsbereiche gekennzeichnet die in Zukunft eine weitere Umstrukturierung oder einen bedarfsgerechten Rückbau vom Rand her zum Ziel haben können. Besonders mit Blick auf die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung kann dies bereits mittelfristig erforderlich werden. Diese spezifischen Herausforderungen der Anpassung des Gebäudebestandes und der technischen Infrastruktur an eine zurückgehende Nachfrage, die die Neustadt in Gänze betreffen, erfordern einen vollständigen Verbleib des gesamten Stadtteils Neustadt im Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten“, da zur Finanzierung dieser Maßnahmen nur Fördermittel aus diesem Programm eingesetzt werden können. Im Ergebnis einer Abstimmung mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr hat die Stadt Halle (Saale) ihre Bereitschaft bekundet, eine Befristung der Gebietskulisse „Wachstum und Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten“ für Neustadt bis zum Programmjahr 2025 aufzunehmen. Damit besteht die Chance, notwendige Maßnahmen der Systemanpassung und (Teil-)Rückbaumaßnahmen bis zum Programmjahr 2025 durchzuführen bzw. abzuschließen. Danach sind räumliche Konzentrationen auf notwendige Schwerpunktbereiche innerhalb Neustadt vorstellbar. Die Befristung bis zum Programmjahr 2025 wurde im Schreiben vom 21.08.2020 durch das Landesverwaltungsamt festgelegt.

Das Fördergebiet in der Silberhöhe „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten“ (Anlage 6) soll in den, mit Beschluss Nr. VI/2017/03185 vom 25.10.2017 („ISEK Halle 2025“) festgelegten Grenzen fortgeführt werden. Mit dem Beschluss zur Einrichtung des Verfügungsfonds Aktive Silberhöhe (Beschluss Nr. VII/2020/01523) hat der Stadtrat eine geringfügige Erweiterung der Grenzen für das Fördergebiet „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ in der Silberhöhe beschlossen. In Fortführung und Ergänzung des Beschlusses VI/2017/03193 vom 25.10.2017 (Integriertes Handlungskonzept „Soziale Stadt“ Silberhöhe 2030 1. Fortschreibung 2018 – 2024) soll deshalb das Fördergebiet der Sozialen Stadt in der Silberhöhe in dem neuen Programm „Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ (Anlage 7) befristet bis zum Programmjahr 2025 innerhalb der jetzt erweiterten Grenzen fortgeführt werden. Die Anpassung des Integrierten Handlungskonzeptes wird zeitnah vorbereitet. Auch hier wurde die Befristung bis zum Programmjahr 2025 durch das Landesverwaltungsamt festgelegt.

Die Überlagerung der Fördergebiete „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten“ und „Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ in der Silberhöhe begründet sich in den vielfältigen Herausforderungen im gesamten Stadtteil.

Die heterogene Bevölkerungszusammensetzung in den einzelnen Stadtquartieren der Silberhöhe, die Ziele des Integrierten Handlungskonzeptes „Soziale Stadt“ Silberhöhe 2030 sowie auch die avisierte Einrichtung des Verfügungsfonds erfordern den Verbleib der ausgewählten Stadtquartiere im Fördergebiet „Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“.

Im Rahmen des Stadtumbaus seit 2002 sind zahlreiche Rückbauvorhaben im gesamten Stadtteil umgesetzt worden, die in vielen Bereichen zahlreiche, teilweise bereits geplante, Infrastrukturanpassungsmaßnahmen erfordern. Weiterhin sind im aktuellen Stadtumbaukonzept des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes ISEK Halle 2025 Entwicklungs- und Siedlungsbereiche gekennzeichnet die in Zukunft eine weitere Umstrukturierung oder einen bedarfsgerechten Rückbau vom Rand her zum Ziel haben können. Besonders mit Blick auf die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung kann dies bereits mittelfristig erforderlich werden. Diese spezifischen Herausforderungen der Anpassung des Gebäudebestandes und der Infrastruktur an eine zurückgehende Nachfrage, die die Silberhöhe in Gänze betreffen, erfordern einen vollständigen Verbleib des gesamten Stadtteils Silberhöhe im Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten“. Auch hier wurde die Befristung bis zum Programmjahr 2025 durch das Landesverwaltungsamt festgelegt.

Die Stadtumbaugebiete der nördlichen und südlichen Innenstadt und der Bereich der Altstadt grenzen momentan direkt aneinander. Die nördliche und die südliche Innenstadt werden teilweise, die Altstadt vollständig vom Fördergebiet „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren - Innenstadt“ überlagert (Anlage 8).

Es wird vorgeschlagen den Bereich der Erhaltungssatzung Nr. 59 „Erweiterte Altstadt“ und wesentliche Bereiche des Stadtumbaugebietes „Nördliche Innenstadt“ als ein Fördergebiet „Erweiterte Altstadt / nördliche Innenstadt“ im Programm „Lebendige Zentren“ fortzuführen. Die Grenzen werden im Westen, im Bereich der Saline-Insel und im Bereich Riebeckplatz leicht angepasst. Im Westen entspricht die Gebietsgrenze der Grenze der Erhaltungssatzung Nr. 59. Im Bereich Riebeckplatz wird die Grenze dem Geltungsbereich des vB-Planes 174.1 angepasst. (Anlage 9)

Entsprechend der im ISEK formulierten Ziele, liegen für diesen Bereich Handlungsschwerpunkte insbesondere in der Erhaltung und der Entwicklung der in weiten Teilen denkmalgeschützten Bausubstanz und Baustruktur, dem Erhalt und der Aufwertung des öffentlichen Raumes, der Sicherung der Nutzungsvielfalt von Wohnen, Bildung, Wissenschaft, Kultur und Tourismus sowie Einzelhandel und Dienstleistung. Diese Ziele und die daraus abzuleitenden Maßnahmen entsprechen den, mit dem Programm „Lebendige Zentren“ verfolgten Förderschwerpunkten. Eine Überlagerung mit anderen Programmen ist daher nicht erforderlich. Die Zusammenlegung der ursprünglichen Fördergebiete „Nördliche Innenstadt“ und „Altstadtkern“ bringt auch eine Vereinfachung in der Mittelanmeldung und Abrechnung mit sich.

Die Stadtumbaumaßnahme „Nördliche Innenstadt“ und das Fördergebiet „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren - Innenstadt“ werden nach Ende des Bewilligungszeitraums abgerechnet.

Das Stadtumbaugebiet „Südliche Innenstadt“ soll im Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ fortgeführt werden. Das ursprüngliche Fördergebiet wird um den Bereich Saline-Insel ergänzt (Anlage 10). Die Ziele und Maßnahmen stehen in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit den Maßnahmen und Zielen, die im Bereich Holzplatz verfolgt werden.

Basisprüfung Klimarelevanz:

Die Neustrukturierung der Städtebaufördergebiete ist nicht klimarelevant. Die Förderung zur Neustrukturierung der Städtebaufördergebiete führt zu keinerlei klimarelevanten Veränderung im Verhalten der Bevölkerung. Im Rahmen der Gesamtmaßnahme ist die Aufnahme von Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel eine Fördervoraussetzung.

Anlagen:

Anlagen gesamt

- Anlage 1 Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2020
- Anlage 2 Gebietsabgrenzung Fördergebiet „Wachstum und nachhaltige Entwicklung – Heide-Nord“
- Anlage 3 Gebietsabgrenzung Fördergebiet „Wachstum und nachhaltige Entwicklung – Südstadt“
- Anlage 4 Gebietsabgrenzung Fördergebiet „Wachstum und nachhaltige Entwicklung – Neustadt“
- Anlage 5 Gebietsabgrenzung Fördergebiet „Sozialer Zusammenhalt – Neustadt“
- Anlage 6 Gebietsabgrenzung Fördergebiet „Wachstum und nachhaltige Entwicklung – Silberhöhe“
- Anlage 7 Gebietsabgrenzung Fördergebiet „Sozialer Zusammenhalt – Silberhöhe“
- Anlage 8 Vorhandene Gebietsabgrenzungen der Fördergebiete „Stadtumbau Ost-Nördliche Innenstadt“, Stadtumbaugebiet Ost – Südliche Innenstadt“, Städtebaulicher Denkmalschutz – Altstadt“ und Aktive Stadt- und Ortsteilzentren – Innenstadt“
- Anlage 9 Gebietsabgrenzung Fördergebiet „Lebendige Zentren – Erweiterte Altstadt / Nördliche Innenstadt“
- Anlage 10 Gebietsabgrenzung Fördergebiet „Wachstum und nachhaltige Entwicklung – Südliche Innenstadt“